



Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der zu erhebenden Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die gemäß § 6 der Satzung von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag (fällig im laufenden Kalenderjahr) festgesetzt.
3. Der Einzug der einmaligen Aufnahmegebühr und des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsverfahren.
4. Bei notwendiger Rechnungsstellung werden 5 € erhoben.
5. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.
6. Ehrenmitglieder und Träger eines Ehrenamts sind beitragsfrei.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Erwachsene	aktiv	25 €
	passiv	12 €
Familie	Familienbeitrag als Zahler	20 €
	Aktive Partner / Ehepartner / 1. Kind*	Je 10 €
	Ab dem 2. aktiven Kind*	beitragsfrei
Kinder / Jugendliche	Unter 18 Jahren	beitragsfrei

**Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr fällt ein Kind aus der Regelung über den Familienbeitrag. Betroffene Personen werden über Änderung informiert.*

§ 3 Aufnahmegebühr

Es wird keine Ausnahmegebühr erhoben.

§ 4 Kaution

Die Kaution beläuft sich auf 100 € pauschal. Diese wird nicht verzinst.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde der Generalversammlung des Schalmeienzug Ingoldingen am 05.04.2025 vorgelegt und beschlossen. Damit tritt sie mit diesem Datum in Kraft.

.....

Daniel Remke – 1. Vorstand

.....

Melanie Winter – 2. Vorständin